

RS Vwgh 1994/12/15 94/19/0698

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1994

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Auskunftspflicht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs1;

AVG §39 Abs2;

B-VG Art20 Abs3;

B-VG Art20 Abs4;

Rechtssatz

Vor dem Hintergrund des Art 20 Abs 3 B-VG, wonach nicht jedes Geheimhaltungsinteresse einer Gebietskörperschaft, sondern nur die hier taxativ aufgezählten Interessen eine Geheimhaltung rechtfertigen, ist es Aufgabe der Behörde, deren Organe um die Erteilung einer gemäß Art 20 Abs 3 B-VG geheimzuhaltenden Auskunft ersucht worden sind, darzulegen, aus welchen Gründen ein von Art 20 Abs 3 B-VG erfaßtes Interesse an der Geheimhaltung der begehrten Auskunft besteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190698.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at